

UMSETZUNGSLEITFADEN ZUR BAULICH-TECHNISCHEN HINDERNISFREIHEIT FÜR HOCHSCHULEN

Das Netzwerk Studium und Behinderung hat einen Leitfaden erstellt, der die Erhebung der Hindernisfreiheit der hochschuleigenen Gebäude ermöglicht. Wie diese Erhebung durchgeführt werden kann, wie die Ergebnisse genutzt werden können und was bei Um- und Neubauprojekten zu beachten ist, zeigt die vorliegende Umsetzungshilfe auf. Sie bietet eine Hilfestellung, um die baulich-technische Hindernisfreiheit an Schweizer Hochschulen zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Die Forderung, Hochschulbauten hindernisfrei auszugestalten, ist kein «nice to have», sondern gesetzliche Pflicht. Das nationale Gesetz schreibt vor, dass Neubauten hindernisfrei sein müssen und bestehende Bauten im Rahmen von Umbauprojekten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit hindernisfrei anzupassen sind. In einigen Kantonen besteht zudem die Pflicht, bestehende Bauten auch ohne Umbauvorhaben hindernisfrei anzupassen.

Die wichtigsten nationalen Rechtsgrundlagen¹ für den Baubereich sind:

- Bundesverfassung: Art. 8 Abs. 2 BV
- BehiG
- Kantonale Verfassungen
- Kantonale Baugesetze und Verordnungen
- Norm sia500

Die Norm sia500 ist bei bautechnischen Audits zwingend zu berücksichtigen und ist integraler Bestandteil der Checkliste zur baulich-technischen Hindernisfreiheit an Hochschulen, welche auf der Website www.swissuniability.ch heruntergeladen werden kann.

In der internationalen und von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sind von besonderer Bedeutung die in Art 24, Abs. 2, lit. c genannten «angemessenen Vorkehrungen», welche verlangen, dass vorausplanende Massnahmen ergriffen werden zur Sicherstellung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

¹ die Rechtsgrundlagen des hindernisfreien Bauens befinden sich auf der gleichen Stufe wie zum Beispiel der Denkmalschutz. Der Denkmalschutz / Heimatschutz ist rechtlich dem hindernisfreien Bauen nicht übergeordnet. Der Verzicht auf eine behindertengerechte Massnahme zugunsten der Denkmalpflege kann also nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen und nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen erfolgen.

Dies, um Einzelmassnahmen zu vermeiden, die oftmals zu spät erfolgen, zu Benachteiligungen führen und deren Beseitigung hohe Zusatzkosten auslösen können.

Konkrete Schritte hin zu einer hindernisfreien Hochschule

Bevor Sie mit Projekten oder konkreten Bauvorhaben beginnen, stellen Sie sicher, dass Sie oder Ihre Mitarbeitenden Kenntnisse von den wichtigsten Aspekten haben bezogen auf:

- die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen
- hindernisfreies Bauen

Fehlt dieses Wissen, nutzen Sie entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Die Fachstelle www.hindernisfreie-architektur.ch kann Ihnen weitere Informationen zustellen. Machen Sie diese Schulungen auch Ihren Hausdiensten zugänglich, da diese viele Hindernisse registrieren und niederschwellige Lösungen anbieten können.

In einem zweiten Schritt ist es wichtig, in Erfahrung zu bringen, wie hindernisfrei die eigenen Gebäude sind. Führen Sie eine entsprechende Erhebung durch. Eine Checkliste hierfür finden Sie auf der Website www.swissuniability.ch des Netzwerkes Studium und Behinderung. Führen Sie die Erhebung idealerweise unter Einbezug von Hochschulangehörigen mit Behinderungen durch. Diese kennen in der Regel versteckte Hindernisse und allfällige Alternativwege.

Das erhobene Wissen ist dann öffentlich zugänglich zu machen, für Hochschulangehörige mit Behinderungen online abrufbar und idealerweise in den Strukturen der regulären Standortpläne. Hierfür empfiehlt sich eine speziell aufbereitete, reduzierte Form der Datensätze (zum Beispiel <https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/informationen-fuer-unsere-gaeste-und-besucher/physische-hindernisfreiheit-der-zhaw-standorte/>)

Die ausführlichen Datensätze sind den Planern, dem Facility Management, etc. zur Verfügung zu stellen. Zur Generierung der ausführlichen Datensätze bei bautechnischen Audits ist die Norm SIA 500 stets zwingend zu berücksichtigen!

Das erhobene und aufbereitete Wissen gilt es dann anzuwenden. Kleinere Hindernisse, welche bei der Erhebung zu Tage gefördert wurden, können von der Hochschule selbst beseitigt werden. Beispiele hierfür sind taktile Beschriftungen von Unterrichtsräumen für

Menschen mit Sehbehinderungen, die Anschaffung von mobilen Höranlagen oder vereinzelte Türautomatisierungen für Menschen im Rollstuhl. Grössere Hindernisse, deren Beseitigung kostenintensiv ist, bedürfen unter Umständen eines bildungspolitischen Prozesses. Beispiele hierfür sind z. B. der Einbau eines Liftes oder der Bau einer Rampe.

Um den Abbau von bestehenden Hindernissen wo immer möglich voran zu treiben und neue Hindernisse zu verhindern, sind die bestehenden hochschulinternen Prozessabläufe anzupassen. Es ist jeweils eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die in der Abteilung Diversity und zuständigen Abteilungen (zum Beispiel Facility Management) als Ansprechperson für das Thema verantwortlich sind. Diese Person(en) müssen in allen Bauphasen von Neu- und Umbauprojekten konsultiert werden und ein Mitspracherecht haben. Es genügt nicht, ein Bauprojekt mit Verweis auf die Norm SIA 500 in Auftrag zu geben – ein solches muss eng begleitet werden, um eine tatsächliche Hindernisfreiheit sicherzustellen!

Abschliessend empfiehlt es sich, die drei folgenden Punkte immer zu beachten:

- Bereits in der Phase eines Wettbewerbs ist deutlich zu machen, dass der Hindernisfreiheit hohe Bedeutung zukommt, über den Minimalkonsens der SIA 500 hinaus. Ein benachteiligungsfreies, autonomes Studieren und Arbeiten an Schweizer Hochschulen soll möglich werden! In der Wettbewerbsphase muss deutlich werden, dass Projekte, die nicht hindernisfrei sind, keine Chance haben.
- Verlangen Sie bei jedem grösseren Neu- und Umbauprojekt ein sogenanntes «Konzept Hindernisfreiheit», das bereits in der Vorprojektphase von den Planern vorgelegt werden muss. Darin steht, wie die Hindernisfreiheit von Bauten sichergestellt werden soll. Dieses ist in jeder Bauphase zu überprüfen und anzupassen, so wie dies auch bei Brandschutzkonzepten der Fall ist.
- Um neue Hindernisse bei den Ausstattungs- und Mobiliarelementen zu verhindern, sind die Vorgaben gemäss SIA 500 auch konsequent im Beschaffungs- und Bestellprozess zu berücksichtigen. Beispiele hierfür sind Neuanschaffungen von Tischen oder Validier- und Aufladestationen.